

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/3/13 6Ob5/08s, 2Ob39/08m, 2Ob224/08t, 4Ob203/10x, 1Ob212/10y, 3Ob164/17i, 4Ob54/19y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.2008

Norm

ABGB §140 Ba

ABGB §140 Bc

ABGB §140 Bd

Rechtssatz

Der Unterhaltpflichtige darf durch sein Verhalten seine unterhaltsberechtigten Kinder nicht in ihren Ansprüchen schmälen; tut er es dennoch, geht dies nicht zu ihren, sondern zu seinen Lasten. Damit ist sein Auszug aus der (vormaligen) Ehewohnung gegenüber den Kindern regelmäßig unbeachtlich. Die Berücksichtigung seines „Kopfes“ bei der Ermittlung der anzurechnenden Anteile der Leistungen des geldunterhaltpflichtigen Elternteils ist mit den Grundsätzen der Anspannungstheorie zu rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 5/08s

Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 5/08s

Veröff: SZ 2008/35

- 2 Ob 39/08m

Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 39/08m

Auch

- 2 Ob 224/08t

Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 224/08t

Vgl; Beisatz: Der unterhaltpflichtige Elternteil kann den Anteil der anzurechnenden Leistungen nicht dadurch zu seinen Gunsten erhöhen, dass er die Wohnung grundlos verlässt und an den Aufwendungen nicht mehr partizipiert. (T1)

- 4 Ob 203/10x

Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 203/10x

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Das gilt auch für den Ehegattenunterhalt, wenn kein einvernehmlicher Auszug oder die Voraussetzungen des § 92 ABGB vorliegen. (T2)

- 1 Ob 212/10y

Entscheidungstext OGH 25.01.2011 1 Ob 212/10y

Ähnlich

- 3 Ob 164/17i

Entscheidungstext OGH 22.11.2017 3 Ob 164/17i

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2

- 4 Ob 54/19y

Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 54/19y

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Wenn kein Einvernehmen der Ehegatten nach § 91 ABGB vorliegt und es dem Unterhaltpflichtigen auch nicht gelingt, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 ABGB zu beweisen, oder wenn er nicht darlegt, dass das weitere Zusammenwohnen mit dem Unterhaltsberechtigten aus besonderen Gründen nicht mehr zumutbar ist, ist er in die Aufteilung des fiktiven Mietwerts der Wohnung miteinzubeziehen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123488

Im RIS seit

12.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at